

# START DES BODENMARKTES IN DER UKRAINE



**1.07.2021**

**Bürger der Ukraine** dürfen max. **100 ha** zu Eigentum erwerben

**Banken** dürfen landwirtschaftliche Böden erwerben, aber nur im Rahmen der Zwangsvollstreckung in die jeweiligen Grundstücke als Pfandgegenstände (keine Begrenzung der Gesamtfläche); zwingende Veräußerung innerhalb von 2 Jahren

**01.01.2024**

**Bürger der Ukraine** dürfen max. **10.000 ha** zu Eigentum erwerben

Ukrainische **juristische Personen** dürfen max. **10.000 ha** zu Eigentum erwerben

**bis 31.12.2029**

01.07.2021-31.12.2029

**Verkaufspreis** von landwirtschaftlichen Böden darf deren monetäre Bewertung nicht unterschreiten





# DÜRFEN AUSLÄNDER ALS GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER AUFTRETEN?

Erwerb von landwirtschaftlichen Böden von ausländischen Bürgern und ukrainischen juristischen Personen, in denen Ausländer als Gesellschafter / Aktionäre oder wirtschaftliche Endbegünstigte auftreten, - **erst nach einem allukrainischen Referendum.**

**Unabhängig vom Ergebnis des Referendums werden** juristische Personen, in denen Ausländer als Gesellschafter / Aktionäre oder wirtschaftliche Endbegünstigte auftreten, folgende Grundstücke zu Eigentum nicht erwerben dürfen:

01

der staatlichen oder kommunalen Eigentumsform

02

zugewiesen in natura (im Gelände)

03

die nicht weiter als 50 km von der Staatsgrenze entfernt liegen



## WER DARF ALS GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER AUFTRETEN

- ✓ Bürger der Ukraine
- ✓ ukrainische juristische Personen, in denen als Gesellschafter / Aktionäre nur Bürger der Ukraine auftreten
- ✓ Gemeinden
- ✓ der ukrainische Staat

## VORKAUFRECHT DES PÄCHTERS

*Erwerb von Grundstücken in Ratenzahlung (bis 10 Jahre) ist möglich von:*

- ▶ Pächtern der Grundstücke
- ▶ Bürgern der Ukraine, denen das Recht auf ständige Bodennutzung, das Recht auf den lebenslangen geerbten Besitz der zur Bauernwirtschaft (Farmwirtschaft) bestimmten Grundstücke der staatlichen und kommunalen Eigentumsform zusteht



## WER DARF ALS GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER NICHT AUFTRETEN

- ✘ juristische Personen, deren wirtschaftliche Endbegünstigte sich nicht feststellen lassen
- ✘ juristische Personen, deren wirtschaftliche Endbegünstigte in Offshore-Zonen registriert sind
- ✘ juristische Personen, in denen fremde Staaten als Gesellschafter / Aktionäre oder wirtschaftliche Endbegünstigte auftreten
- ✘ Bürger Russlands (direkt oder indirekt)
- ✘ juristische Personen, welche in Staaten registriert sind, die von der FATF in die sog. „schwarze Liste“ eingetragen sind
- ✘ natürliche und juristische Personen, die Terrororganisationen angehören oder angehörten / gegenüber denen Sanktionen eingeleitet sind

Weitere Informationen

